



## **Satzung der Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V. vom 27.08.2021**

### **§ 1 Name, Sitz**

- I. Der Verein hat den Namen „Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lübeck. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- I. Vereinszweck ist die Förderung der Jugend sowie die Pflege und Förderung von Sport, Spiel und Turnen und damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Jugend sowie die Pflege und Förderung von Sport, Spiel und Turnen und damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- II. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- III. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
- IV. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung solche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag soll im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
- IV. Über die Beitragshöhe fördernder Mitglieder und über Sonderbeiträge einzelner Abteilungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer, die Abteilungsleiterversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Kassenwart/in, dem/der 2. Kassenwart/in, dem/der Schriftwart/in, dem/der Sportwart/in, dem/der Jugendwart/in und 2 Beisitzern/innen.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand entscheidet auch über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und über die Einrichtung von Abteilungen.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der/die 1. Vorsitzende,
  - der/die 2. Vorsitzende,
  - der/die 1. Kassenwart/in,
  - der/die Schriftwart/in,
  - der/die Sportwart/in.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 5 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Es scheiden jährlich im Wechsel aus:
  - a) der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftwart/in, der/die 2. Kassenwart/in, der/die 1. Beisitzer/in,
  - b) der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Sportwart/in, der/die Jugendwart/in, der/die 2. Beisitzer/in.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des Vereins es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage oder in der Vereinszeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise bekannt gemacht werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein, über später eingereichte Anträge kann nach Erledigung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

## **§ 12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung oder die Online-Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser

- Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung oder die Online-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der teilnehmenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
  - III. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Wenn Präsenzversammlungen aus zwingenden Gründen nicht möglich sind, ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
  - IV. Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen (z.B. zu Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) entsprechend.
  - V. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Gremien als der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Durchführung der Versammlung als Online-Versammlung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen. Die Vorschriften über die Durchführung der Versammlung als Online-Versammlung gelten entsprechend.
  - VI. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens 6 Monaten dem Verein angehören. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein mindestens 12 Monate angehören.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer/innen sowie einen/eine Vertreter/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 15 Abteilungsleiterversammlung**

- I. Die Abteilungsleiterversammlung regelt im Auftrag des Vorstandes die praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Turnveranstaltungen.
- II. Die Abteilungsleiterversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, der der Vorstand zustimmen muß.

### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 17 Ehrungen**

- I. Die Lübecker Turnerschaft kann verleihen: Die Würde des Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitgliedschaft, die 4 F-Nadel in Gold mit Brillanten, die 4 F-Nadel in Gold, die Goldene Jubiläumsnadel, die Silberne Jubiläumsnadel.
- II. Die Würde des Ehrenvorsitzenden ist die höchste Ehrung der Lübecker Turnerschaft, sie kann vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für überragende Verdienste um den Verein verliehen werden.
- III. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- IV. Der Vorstand verleiht die 4 F-Nadel in Gold mit Brillanten für 65-jährige, die 4 F-Nadel in Gold für 60-jährige, die Goldene Jubiläumsnadel für 50-jährige und die Silberne Jubiläumsnadel für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw.

Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 19 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 5. Februar 1992 beschlossen worden. Änderung 01.03.2002. Änderung 04.03.2016. Änderung 27.08.2021.